



# Förderkreis der Gesamtschule Konradsdorf e.V.

## SATZUNG

### DES FÖRDERKREISES DER GESAMTSCHULE KONRADSDORF

#### § 1

##### NAME UND SITZ

- 1) Der Verein trägt den Namen: "Förderkreis der Gesamtschule Konradsdorf e.V. "
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen einzutragen.
- 3) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins ist die Gesamtschule in Ortenberg/ Konradsdorf (im folgenden GSK genannt).

#### § 2

##### ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein bezweckt im besonderen, die Lehrmittel zu ergänzen und weitere, zur Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule benötigte Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule durch finanzielle und materielle Zuwendungen zu fördern.

### **§ 3**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich der Schule verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte, durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Schüler der Schule können erst nach dem Ausscheiden aus der Schule dem Verein beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- 2) Mitglieder können Eltern der Schüler oder Personen sein, die sich anderweitig mit der Schule verbunden fühlen.
- 3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (zum/zur Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

### **§ 4**

#### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres; der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen
  - b) durch den Tod des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss
- 2) Der Ausschluss ist möglich durch Vorstandsbeschluss.
- 3) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwider handelt.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

### **§ 5**

#### **BEITRAG**

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und dessen Zahlung viertel-, halb- oder ganzjährig zu erfolgen hat.
- 2) Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den Kassenprüfern absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das Lehrerkollegium wird über Beitragshöhen nicht informiert und ist auch nicht berechtigt, Geldzahlungen für den Verein entgegenzunehmen.

## § 6

### ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## § 7

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Ihre Aufgaben:
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
  - d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festzusetzen
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen (nach Möglichkeit nach der ersten Schulelternbeiratssitzung). Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder es verlangen.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 7) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- 9) Das Protokoll wird von dem/r Schriftführer/in geführt und von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet.

## § 8

### VORSTAND

- 1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins) ; er verwaltet das Vereinsvermögen.

- 3) Er besteht aus :
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassierer/in
  - e) bei Bedarf Beisitzer/inne/n
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre gewählt und können auf Antrag (s. § 7(5)) mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiratsmitgliedern. Diese werden von ihren eigenen Gremien bestimmt:
  - a) ein/e Vertreter/in der Elternschaft, z.B. Schulleiternbeiratsvorsitzende/r
  - b) ein/e Vertreter/in des Lehrkörpers, z.B. Schulleiter/in
  - c) ein/e Vertreter/in der Schüler/innen, z.B. SV-Sprecher/in.Sie stehen dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite und sind nicht stimmberechtigt.
- 6) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden - oder bei deren/dessen Abwesenheit - der/des zweiten Vorsitzenden.
- 8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 9

### AUFGABEN DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gegenüber Dritten einzeln oder gemeinsam vertreten.
- 2) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- 3) Der erweiterte Vorstand erstellt jährlich das Förderprogramm sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- 4) Über Beträge, welche die Höhe von 200,- € überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheiden.
- 5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

## § 10

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **KASSENPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzpersonen, die nicht Mitglied im erweiterten Vorstand sein dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsergebnis ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, jedoch spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, abzuschließen.

## **§ 12**

### **RECHNUNGSPRÜFUNG UND ENTLASTUNG DES VORSTANDES**

Die Kassenprüfer legen, wie in § 11 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **VEREINSVERMÖGEN**

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
- 2) Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur zu den in § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.
- 3) Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, bis die Mitgliederversammlung über deren weiteren Verbleib entscheidet.

## **§ 14**

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige, Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 15**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit angenommen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die GSK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Absatz 3) gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§ 16**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 24.11.2016 in Kraft.

Ortenberg, den 24.11.2016

Unterschriften: